



Nicht in allen Fällen ist eine fristlose Kündigung nach einem Diebstahl in der eigenen Firma gerechtfertigt.

Shutterstock

WICHTIGE URTEILE



Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt *

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen

Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554

E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

Firma beklaut – aber Job wiederbekommen

Der Fall:

In Südtalien hat der Mitarbeiter eines Supermarktes während der Arbeitszeit wiederholt Billigwein gestohlen und sich damit betrunken. Der Arbeitgeber hat ihn daraufhin entlassen, wogegen der Supermarkt-Angestellte rekurrierte.

Wie die Gerichte entschieden:

Zunächst hat das Landesgericht von Catanzaro die Kündigung als rechtmäßig erachtet. Das dortige Oberlandesgericht sah dies im Berufungsverfahren jedoch anders und ordnete die Wiedereinstellung des Mitarbeiters an. Zudem musste ihm die Firma sämtliche Gehälter nachbezahlen und die Sozialversicherungsbeiträge abführen.

Gegen diese Entscheidung hat daraufhin der Arbeitgeber Rekurs vor dem Kassationsgericht eingereicht. Kürzlich ist das Urteil in dieser Sache gefallen – mit einem doch eher überraschenden Ergebnis: Die Höchststrichter haben die Entscheidung des

Oberlandesgerichtes von Catanzaro bestätigt (Urteil Nr. 854/15 vom 20. Jänner 2015).

Wie kam es dazu?

Zwar steht der Kollektivvertrag unmissverständlich vor, dass die Aneignung von Gegenständen des Arbeitgebers einen gerechtfertigten Kündigungsgrund darstellt. Doch hatte sich bei der Beweisaufnahme herausgestellt, dass der Beschäftigte nur einige Liter Wein von geringer Qualität gestohlen hatte. Die Höchststrichter waren daher der Auffassung, dass der Firma kein dermaßen relevanter Schaden entstanden sei, der eine so drastische Maßnahme wie eine fristlose Entlassung rechtfertigen würde.

Zudem sprach für den Mitarbeiter, dass sich die beanstandeten Episoden in einem kurzen Zeitraum von wenigen Tagen zugezogen haben, während er in Vergangenheit seine Aufgaben stets gewissenhaft erfüllt hatte.

Schließlich hat das Höchstgericht berücksichtigt, dass der Mitarbeiter just zu jener Zeit eine schwere menschliche und familiäre Krise durchzustehen hatte, was den überzogenen Alkoholkonsum auch während der

Arbeitszeit irgendwie erklären könne.

Eine derartige Entscheidung war nicht unbedingt zu erwarten. Denn in den vergangenen Jahren ist das italienische Höchstgericht in Fällen von grobem Fehlverhalten am Arbeitsplatz doch eine eher strenge Linie gefahren. Man hatte daher geglaubt, dass ein Urteil wie jenes bezüglich der Mitarbeiter am Flughafen Malpensa, das von vielen Menschen als ungerecht empfunden worden war, der Vergangenheit angehören müsse. Damals waren Flughafenbedienstete dabei gefilmt worden, wie sie Dinge aus den Koffern der Fluggäste entwendeten. Nach deren Entlassung musste der Flughafenbetreiber die Mitarbeiter aber wieder einstellen, weil einerseits die Fluggäste keinen Strafantrag gegen die Bediensteten gestellt hatten, und weil andererseits nicht genau ermittelt werden konnte, welche Gegenstände gestohlen worden waren.

© Alle Rechte vorbehalten

* Martin Gabrieli ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.